

Satzung des Deutschen Komitees für UNICEF

unicef



„UNICEF ist eine Notwendigkeit, weil die Großen oft so dumm sind und so oft kriminell.“

Sir Peter Ustinov
UNICEF-Botschafter

§ 1 Ziele und Aufgaben

Das Deutsche Komitee für UNICEF hat sich zur Aufgabe gesetzt, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens, zur Lösung der humanitären Probleme und zur Entwicklung der Achtung aller Völker vor Recht und Gerechtigkeit beizutragen. Es unterstützt die Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, UNICEF. Das Deutsche Komitee für UNICEF tritt für die Verwirklichung der in der Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte von Kindern und Frauen ein, ohne Unterscheidung nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Geburt oder sonstiger Umstände des Kindes oder seiner Eltern.

Es will im Besonderen

- > im Zusammenwirken mit UNICEF bedürftigen Kindern helfen und
- > die Ziele von UNICEF in Deutschland fördern und in der Öffentlichkeit bekannt machen.

Die Mitglieder, die ehrenamtlichen Mitarbeiter und die Beschäftigten des Deutschen Komitees sind verpflichtet, sich für die vorgenannten Ziele und Aufgaben einzusetzen und sich gemäß der Satzung und den Richtlinien zu verhalten. Es ist ihre Aufgabe, die Arbeit des Deutschen Komitees zu fördern und alle Maßnahmen zu unterlassen, die seinen Zielen schaden könnten.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- [1] Der Verein trägt den Namen „Deutsches Komitee für UNICEF e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. VR 5068 eingetragen.
- [2] Der Sitz des Vereins ist Köln.
- [3] Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Mildtätigkeit, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins stehen humanitäre Hilfeleistungen jeglicher Art für Kinder und Frauen in aller Welt.

Mildtätige Zwecke werden insbesondere verfolgt durch

- > Soforthilfeprogramme bei Natur- und Flüchtlingskatastrophen sowie bei bewaffneten Konflikten.

Dazu gehören medizinische Hilfe, Nahrungsmittelhilfe, Wasserversorgung, psychologische Hilfe und Schutz vor Gewalt und Missbrauch.

Gemeinnützige Zwecke werden insbesondere verfolgt durch

- > die Unterstützung der in der Kinderrechtskonvention formulierten Grundrechte auf Überleben, Entwicklung, Schutz und Beteiligung.

Dazu gehören insbesondere

- > die Verbesserung der Gesundheitsversorgung
- > die Förderung von Bildung und Erziehung
- > der Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
- > die Förderung der Beteiligung von Kindern
- > die Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen für Kinder und Frauen, die ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne dieser Satzung verfolgen
- > die Information der deutschen Bevölkerung über die Lebenssituation der Kinder in den Entwicklungsländern und den Industrieländern zur Förderung des Gedankens der Solidarität und der Entwicklung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

[1] Das Deutsche Komitee für UNICEF vereint Persönlichkeiten aus allen Lebensbereichen, die geeignet sind, UNICEF in der Öffentlichkeit zu vertreten, Wege zu ebnen und Kontakte herzustellen und sich insbesondere für die Rechte und den Schutz der Kinder einzusetzen. Die Aufgabe setzt entsprechende Erfahrung und Kompetenz voraus.

[2] Der Verein besteht aus bis zu 60 gewählten Mitgliedern und aus bestellten Mitgliedern. Bestellte Mitglieder sind die Mitglieder des Beirats der Arbeitsgruppen und je ein Vertreter der Fraktionen des Deutschen Bundestages.

[3] Die nicht bestellten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sollten nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung, ihrer Erfahrungen und Kenntnisse die Arbeit des Deutschen Komitees besonders unterstützen können.

Zur Auswahl geeigneter Persönlichkeiten kann aus der Mitgliedschaft unter Beteiligung des Beirats und des Vorstands ein Wahlausschuss gebildet werden.

[4] Mitglieder werden für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder können aus dem Verein durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Mitteilung austreten.

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages bestellen ihre Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode. Ihre Mitgliedschaft erlischt durch Zeitablauf oder durch schriftliche Erklärung der jeweiligen Bundestagsfraktion.

- [5] Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- [6] Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- [2] Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Grundsätze der Vereinstätigkeit zu bestimmen,
 - b) den Geschäftsbericht und die Jahresabrechnung entgegenzunehmen,
 - c) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Geschäftsführers,
 - e) die Wahl der Mitglieder, die nicht bestellt werden,
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 7 Sitzungen der Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Sie wird einberufen und geleitet von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder von seinem/ihrer Stellvertreter.
- [2] Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich anberaumt. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn das Einladungsschreiben mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds versandt worden ist.

- [3] Für die Wahl des Vorstands und seine Entlastung wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- [4] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- [5] Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, jedoch muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- [6] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- [7] Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus wenigstens 7 und höchstens 13 Mitgliedern. Der/die Sprecher/in und der/die stellvertretende Sprecher/in des Beirats der Arbeitsgruppen sind geborene Mitglieder des Vorstands.
- [2] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Unabhängig davon ist der/die Geschäftsführer/in geborenes Mitglied des Vorstands. Wiederwahl ist möglich.
- [3] Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen und den Schatzmeister. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Unabhängig davon ist der/die Sprecher/in des Beirats der Arbeitsgruppen geborenes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- [4] Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- [5] Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptieren.

§ 9 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

- [1] Der Vorstand ist das oberste Gremium des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a) Bestellung, Abberufung und Kontrolle des /der Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
 - b) längerfristige Planung und Festlegung der Vereinstätigkeit durch Richtlinien,
 - c) Bestimmung der Organisationsstruktur des Vereins,
 - d) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - e) Beschlussfassung über Sonderverfügungen.
- [2] Der Vorstand tagt wenigstens viermal im Jahr. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/in laden zur Vorstandssitzung ein und leiten sie. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- [3] Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- [1] Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei seiner Mitglieder haben gemeinsam Vertretungsmacht.
- [2] Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere
 - > Unterstützung der Geschäftsführung (§ 9 Abs.1b und 1c);
 - > Einrichtung von Stellen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele;
 - > Beschlussfassung über die Vergabe von Nothilfemitteln aus den Überschussmitteln des Komitees;
 - > darüber hinaus entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Eilfällen.

Diese Entscheidungen sind dem Gesamtvorstand auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- [3] Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

§ 11 Geschäftsführung

- [1] Der Vorstand bestellt den/die Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in ist besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB.
- [2] Der/die Geschäftsführer/in erfüllt seine/ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung, auf der Basis der von der Mitgliederversammlung bestimmten Grundsätze, der vom Vorstand gegebenen Richtlinien sowie der zwischen Vorstand und Geschäftsführer/in vereinbarten mehrjährigen Planung und des jährlichen Haushalts. Er/sie ist verantwortlich für die Realisierung der Zielsetzungen, die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstands, deren Durchführung sowie die laufende Führung der Geschäfte.
- [3] Der Wirkungskreis des/der Geschäftsführers/ Geschäftsführerin umfasst alle Geschäfte mit Ausnahme von Vereinsregisteranmeldungen, Aufnahme von Darlehensverbindlichkeiten und Bürgschaften sowie den Erwerb von und die Verfügung über Grundbesitz; er/sie ist alleinvertretungsbefugt.

§ 12 Arbeitsgruppen / Beirat der Arbeitsgruppen

I. ARBEITSGRUPPEN

- [1] Der Verein unterstützt die Tätigkeit seiner ehrenamtlichen Helfer/innen, die - ohne Mitglied zu sein - durch ihren Einsatz die Ziele und Zwecke des Vereins fördern. Die Unterstützung erfolgt durch Beratung und Betreuung.
Eine finanzielle Unterstützung wird nicht gewährt.
- [2] Mehrere ehrenamtliche Helfer/innen bilden eine Arbeitsgruppe. Die Geschäftsführung fördert den Zusammenschluss der Ehrenamtlichen zu Arbeitsgruppen. Den Arbeitsgruppen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Arbeits- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.
- [3] Die Arbeitsgruppenleiter/innen werden in der Regel alle zwei Jahre von der Geschäftsführung zur Arbeitsgruppentagung eingeladen. Die Arbeitsgruppentagung soll jeweils in der ersten Jahreshälfte stattfinden.

- [4] Verstoßen ehrenamtliche Helfer/innen und Arbeitsgruppenleiter/innen in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Zwecke des Vereins oder bietet ihr Verhalten aus sonstigen Gründen Anlass zur Beendigung der Zusammenarbeit, so kann die Geschäftsführung der betreffenden Person untersagen, weiterhin für den Verein tätig zu sein; insbesondere kann ihr untersagt werden, den Namen des Vereins, seinen Schriftzug oder das Emblem in Schrift, Wort oder Bild zu benutzen.

II. BEIRAT DER ARBEITSGRUPPEN

- [1] Die Arbeitsgruppen wählen auf der Arbeitsgruppentagung einen Beirat. Jede Gruppe hat eine Stimme. Der Beirat berät Vorstand, Mitgliederversammlung und Geschäftsführung in Angelegenheiten der Arbeitsgruppen. Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern; er soll durch seine Zusammensetzung die verschiedenen Regionen Deutschlands sowie die unterschiedlichen Größen der Arbeitsgruppen repräsentieren.
- [2] Der Beirat wird durch die Teilnehmer/innen der Arbeitsgruppentagung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wählbar sind alle Arbeitsgruppenleiter/innen, die wenigstens zwei Jahre in dieser Funktion gearbeitet haben. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen können, und zwar in der Reihenfolge des Stimmergebnisses. Ein Beiratsmitglied kann für höchstens zwei Wahlperioden gewählt werden. Eine Arbeitsgruppe mit Doppelleitung darf nicht durch beide Leiter/innen im Beirat vertreten sein.
- [3] In seiner ersten Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in.
- [4] Der Beirat trifft sich einmal pro Kalendervierteljahr auf Einladung der Geschäftsführung zu einer gemeinsamen Sitzung.
- [5] Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Beiratsmitglied aus, so rückt der/die Arbeitsgruppenleiter/in, der/die bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte, in den Beirat nach.

- [6] Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Förderung der Tätigkeit der Arbeitsgruppen,
 - b) Unterstützung bei der Betreuung der Arbeitsgruppen und der laufenden Verbesserung des Arbeitsgruppen-Services durch die Bundesgeschäftsstelle sowie die Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung in Fragen, die Arbeitsgruppen und Aktionsgruppen betreffen,
 - c) Erarbeitung neuer Impulse für Arbeitsgruppen und Geschäftsführung,
 - d) Mitarbeit bei der Erstellung des Jahresberichts, soweit er die Arbeitsgruppen betrifft,
 - e) Mitarbeit bei der Vorbereitung für Arbeitsgruppentagungen und Regionaltagungen sowie sonstiger Schulungsveranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen,
 - f) die Mitwirkung an der Grußkartenauswahl in Genf bzw. deren Vorbereitung.

§ 13 Kostenersatz

Die Tätigkeit der Mitglieder, des Vorstands und der Mitarbeiter/innen in den Arbeitsgruppen ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz notwendiger Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten).

§ 14 Auflösung des Vereins und Liquidation

- [1] Über die Auflösung des Vereins wird in einer dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen acht Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- [2] Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch die Geschäftsführung durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einen anderen Liquidator bestellen.
- [3] Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen nach Abzug aller Schuldverpflichtungen dem Deutschen Roten Kreuz zu übertragen, wobei gewährleistet sein muss, dass zweckgebundenes Vermögen bestimmungsgemäß genutzt wird, und dass das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen und solchen Zwecken verwandt wird, die mit den in § 1 dieser Satzung niedergelegten Zielen und Aufgaben in Einklang stehen.
- [4] Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als eventuell gegebene Bareinlagen oder den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, hilft Kindern in den Entwicklungsländern und Krisengebieten. UNICEF sorgt dafür, dass Kinder in die Schule gehen können, medizinisch betreut werden, sauberes Trinkwasser erhalten sowie eine ausreichende Ernährung. UNICEF setzt sich weltweit ein, um Kinder vor Ausbeutung und Missbrauch zu schützen.

Das Deutsche Komitee für UNICEF wurde 1953 gegründet und ist als mildtätiger und gemeinnütziger Verein anerkannt. Seine Arbeit stützt sich auf den Einsatz von rund 8.000 ehrenamtlichen Helfern. Es gibt 130 UNICEF-Gruppen. Das Deutsche Komitee finanziert sich ausschließlich aus privaten Spenden und aus dem Verkauf von Grußkarten, es erhält keine staatlichen Gelder.

UNICEF Deutschland
Höninger Weg 104
50969 Köln

Tel.: 0221/93650-0
Fax: 0221/93650-279
E-Mail: mail@unicef.de
Internet: www.unicef.de

